

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde  
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum  
**Band:** 14 (1952)

**Artikel:** 500 Jahre Rechtsstreit um den Biglenbach  
**Autor:** Werder, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-242412>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 500 JAHRE RECHTSSTREIT UM DEN BIGLENBACH

Von Ernst Werder

Wer in der Jugend schon zu Großem berufen ist, der trägt, wie man sagt, einen Marschallstab in seiner Tasche. Von einem solchen Landeskind sei hier die Rede, welches hinten im Arnitälchen beheimatet ist und dort, abseits, das Licht der Welt erblickt. Ein kleines Wässerchen ist es bloß, das sich mit den stolzen sieben Brünnen aus der Felswand oder dem wildschäumenden Gletscherbache nicht vergleichen kann. Still und bescheiden beginnt es seine Wanderung. Nur kurz ist seine erste Kindheit, da es die Sonne im Gezweig und die Blumen im Winde zu Gespielen hat, während es nachts mit den Gestirnen ernste Zwiesprache hält. Bald sucht es sich, wie von einem Landkind nicht anders zu erwarten ist, nützlich zu machen. Willig läßt es seinen eiligen Lauf unterbrechen, um seiner engern Heimat zu dienen, sei es, dem Bauern zum Wässern seiner Wiesen, sei es dem Gewerbsmann, der seine Kräfte nutzbar macht. Von allen Seiten strömen ihm Artgenossen zu und in kurzem ist es zu einem stattlichen Burschen herangewachsen, stark genug, um Sägen, Mühlen und andere Werke zu betreiben. Freilich ist es ihm nicht leicht gemacht. Zischend und brausend schlägt er an die Räder, deren Schaufeln sich ihm entgegenstellen. Wirft aber die Sonne ihre Strahlen in die dunkle Wasserkammer, dann werfen sich die Wassermassen zu glitzernden Fontänen auf, um in einem Silberregen in das Bett zurückzufallen. Doch bald legt sich die erregte Flut, und ruhig zieht sie ihres Weges weiter. So wiederholt sich mehrmals dieses Spiel. Plötzlich sieht sich der Geselle vor dem Becken eines weiten Moores, unschlüssig, nach welcher Seite er sich wenden soll. Ungewohnt kommt ihm das Moorfeld vor und er sucht ihm zu entfliehen. Westwärts sperrt ihm ein Talriegel seinen Weg, wenn er ihn nicht mit Gewalt durchbrechen will. Da schlägt er sich durch verschiedene Rinnsale gegen Walkringen durch. Der unfreiwilligen Trägheit satt, spürt er neues Leben und sucht das Versäumte nachzuholen. Wie früher kommen wieder Landleute und nehmen den muntern Bach in ihren Dienst. So gehen viele Jahre hin.

Da bereitet sich plötzlich etwas Neues vor. Auf dem Schlosse Worb sitzt das Freiherrengeschlecht von Kien, inmitten einer großen und reichen Herrschaft, die sich ostwärts gegen Wikartswil und Walkringen dehnt. Der Twingmühle Worb mit ihrem weiten Einzugsgebiet fehlt die Wasserkraft, welche die um 1361 urkundlich erwähnte Biglenmühle aus dem Biglenbache schöpfen kann. Die Idee, diesen Bach vom Walkringenmoos künstlich auf die Mühle

zu Worb abzuleiten, ist kühn und wird zur Tat. Die Herren zu Worb schlie-  
ßen mit dem Grafen von Kiburg als Herren des Biglentalen einen Vertrag,  
worin sie um den Preis von zwei schwarzen Ochsen das Recht erwerben, vom  
Biglenbache soviel Wasser abzuleiten, als «durch ein riter zarg», das heißt  
durch den Reifen eines großen Siebes — Rytteren — gehen mag. Der Ver-  
trag ist nicht mehr erhalten, doch bezeugt und um die Mitte des 14. Jahrhun-  
derts zu datieren.

Von da ging der größere Teil des Baches gegen Worb, wobei den Leuten  
im Biglental, je nach der Wassergröße, bald mehr, bald weniger übrigblieb.  
Im Jahre 1436 kam es zwischen der Herrschaft Worb und den Grundherren  
im Biglental zu einem Streit, indem die erstern das Wasser zum Betriebe ihrer  
Mühle, die letztern für sich und ihre Lehenleute zum Wässern ihrer Güter  
beanspruchten. Die Vertreter der Grundherren verfochten die Ansicht, daß  
der Bach zum Teil nach altem Herkommen durch das Biglental zu ihren Gü-  
tern diene, während die Herren zu Worb behaupteten, daß solcher seit 50  
und mehr Jahren ohne Widerspruch und ohne Hinderung durch ihr Gebiet  
auf ihre Mühle geflossen sei. Es wurden bei 100 Zeugen aus der Gegend ein-  
vernommen, deren Aussagen sich auf eigenes Wissen und das, was sie von  
alten Leuten hörten, stützten und teilweise bis in die Zeit des Gugler- und des  
Burgdorferkieges (1375/82) zurückgingen. So sagte aus der langen Zeugen-  
reihe Jost von Walkringen:

«Er sy 55 jare zu Walckeringen gesin und hab von Cristan Nesen, sim  
sweher (Schwiegervater) und andern alten lüten gehört, daz der von Kien  
des bachs sovil, als durch ein riter zarg gan möchte, koufte von den von  
Kiburg, und gieng vormals nit gen Worb, und sy ouch by allen sinen ziten  
der bach zem teil daz Biglertal ab uf ire güter gangen, ettwen ze vil,  
ettwen ze wenig, und hab ouch ettwen ym an sinen gütern schaden tan.»

Verschiedene bestätigten, daß von diesem Kauf hinweg der Bach von  
Rechts wegen zu der Mühle in Worb gehört und gedient habe und daß nur  
von «vili und überflüssikeit des wassers» ein Teil das Biglental hinabgeflossen  
sei. Von den zwei schwarzen Ochsen habe der Bach den Namen Schwarzbach  
erhalten. Ein Entscheid, der auf diese Kundschaften gefolgt wäre, ist nicht  
vorhanden, was auf eine gütliche Einigung schließen läßt.

Erst am 25. Januar 1482 kam es auf eine neue Klage der Leute aus dem  
Biglental zu einem Ratsentscheid. Sie beklagten sich gegenüber Schultheiß  
Wilhelm von Dießbach, Ritter, Herr zu Signau und Worb, «wie er si an dem  
bach, der an sin müle zu Worb louff, mercklichen irre und ihnen nitt well ge-  
statten, sölichen zu iren matten und güteren zubruchen, das aber von altem  
har sy komen, das inen mercklichen schaden bring, und begerten, denselben  
herren daran zewisen, si bi nießung des bachs beliben zulassen». Der Schult-  
heiß antwortete, «der vermelt bach sy sinr vordern und sin eigen und in der  
herrschaft zu Kien handen vor hundert jaren und vil länger gestanden und

jewelten an die müle zu Worb gelouffen». Kürzlich hätten nun die Kläger «des bachs halb etlich usleitung und absleg getan, die inn an sinr müle mercklichen irren und ouch nit mog liden». Darauf erklärten die Leute aus dem Biglental, «wie vor der bach mog an beyde end wol dienen, namlichen an die müle und in ir güter. Es sy ouch von altem har also gebrucht ... Innen tu ouch des bachs not, dann wo si den also zu irn gütern nit bruchen möchten sy an sölichen orten nitt beliben. Der bach sy ouch also groß, das sy zu beyden siten wassers gnug haben und inen ouch volkomenlichen dienen». Allein der Rat erkannte, nach Ausweis vorgelegter Briefe, daß der Bach der Herrschaft Worb Eigen sei, daß sie damit nach ihrem Willen und Gefallen tun und lassen könne, von der Gegenpartei unbekümmert und daß diese sie daran keineswegs, «weder mit bürinen, wuren noch sus» hindern möge. Ob sie aber mit Bitte etwas vom Herrn Schultheißen haben möchte, das solle in seinem freien Willen stehen.

In diesem Entscheid ist nicht mehr von einem bestimmten Maß, von einem «riter zarg» die Rede, sondern es wird das Verfügungsrecht der Herrschaft Worb über den ganzen Bach schlechtweg anerkannt. Es scheint aber, daß die Herren zu Worb auf ihrem formellen Recht nicht allzu streng beharrten, sondern, soweit sie des Wassers nicht bedurften, den Leuten im Biglental auch später einen Teil desselben überließen. Die Streitigkeiten wollten aber nicht aufhören. Es kam wiederholt zu neuen Sprüchen, die am Eigentumsverhältnis nichts mehr änderten, jedoch Vorschriften über die Bachaufsicht, Handhabung der Pritschen und Bestrafung von Freveln aufstellten. Trotz dieser Regelung kam die Sache nicht zur Ruhe. Es folgten neue Instruktionen für den Bachhirten, neue Prozesse und Beschwerden, die sich bis ins Jahr 1848 hinzogen.

1895 gründete sich eine aus den Eigentümern der konzessionierten Wasserwerke am Biglen-Worblenbach in den Gemeinden Arni, Biglen und Worb eine Genossenschaft, welche sich mit den Eigentümern des Bachbettes verständigte und Vorschriften über die Benützung des Wassers, die Bedienung der Schleusen und den Unterhalt der Kanäle und Anlagen aufstellte.

In der Grundbuchbereinigung wurde seitens dieser Genossenschaft das Recht auf Ableitung des Biglenbaches auf die Radwerke der Berechtigten nach Worb, sowie das Recht auf die daherigen Anlagen und deren Kontrolle, namentlich auf die Teilschleuse im Enggisteinmoos angemeldet. Zu deren Begründung berief man sich auf die ursprünglich der Herrschaft Worb zugestandenen uralten Rechte, wie diese durch die Urkunden bis auf 1482 zurück anerkannt und geschützt wurden. Aber auch die Güterbesitzer im Biglental meldeten ihre Wässerungsrechte, gestützt auf altes Recht, alte Übung und Herkommen zur Eintragung im Grundbuch an. Ihre Ansprüche drohten sich zu einem neuen großen Rechtsstreit auszuwachsen und wurden in einem Gutachten von Prof. Dr. Karl Geiser eingehend untersucht. Aus verschiedenen Gründen wurde auf die Fortführung des Prozesses verzichtet.

Nachdem schon vor 100 Jahren das Walkringen-Wikartswil-Moos, das früher als Weide- und Streuland einen geringen Ertrag abwarf, kanalisiert und aufgeteilt worden war, wurde die Kanalisation 1897 erweitert. Während dieses Werk hauptsächlich der Schaffung von Kulturland und der Torfgewinnung galt, stand die große Melioration des Kriegsjahres 1944, welche ein Gebiet von über 100 Hektaren umfaßte und über eine halbe Million Franken kostete, im Zeichen des Mehranbaues. Die Verlegung und Vertiefung der Kanäle und Eindeckung aller Seitenkanäle, an deren Stelle neue, tieferliegende Drainageleitungen erstellt wurden, veränderten das bisherige Bild des Baches. Daraus ergab sich eine Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse. Die Wässerungsrechte wurden hinfällig und gelöscht. Die Bachgenossenschaft einigte sich mit der Entsumpfungsgenossenschaft des Walkringen-Wikartswil-Mooses als Eigentümerin des in ihrem Perimeter liegenden Bachbettes, sowie mit den interessierten Gemeinden Walkringen und Worb zu einem neuen Vertrag. Sie sprach der Flurgenossenschaft an die Meliorationskosten einen angemessenen Beitrag und erhielt auf der andern Seite die auf alte Urkunden und jahrhundertealtem Besitz beruhenden Eigentumsrechte der Biglen-Worblenbach-Genossenschaft, bzw. die Rechte ihrer Mitglieder auf das Wasser des Biglenbaches und die Teilschleusenanlage, sowie das Recht zur Ableitung des Wassers vermittelt der bestehenden Anlagen nach Enggistein-Worb, wie diese Rechte bisher ausgeübt wurden, zugesichert. Das nicht nach Worb abgeleitete Wasser behält wie bis anhin seinen Abfluß in der Richtung Walkringen durch den neuerstellten Hauptkanal. Der Bachgenossenschaft als Eigentümerin der Teilschleuse beim «Metzgerhüsi» liegt deren Unterhalt, Beaufsichtigung und Bedienung ob, während der Bachunterhalt von dieser Teilschleuse hinweg Richtung Walkringen Sache der Flurgenossenschaft ist.

Damit dürfte ein 500 Jahre alter Zustand der Rechtsunsicherheit beendet sein. Aus einem alten herrschaftlichen Recht, dessen Handhabung stets zu Schwierigkeiten führte, ist ein modernes, genossenschaftlich organisiertes Wasserrecht geworden.

An dieser langen Rechtsentwicklung hat der Biglenbach aktiv nicht teilgenommen; unbeirrt hat er durch alle Zeitläufe seine Pflicht getan. Daß man sich um seine Dienste stritt, läßt die große Bedeutung erkennen, die man ihm mit Recht beimaß. Er hat zur wirtschaftlichen Entwicklung der an seinem Laufe liegenden Gemeinden unschätzbar viel beigetragen. Daß er bescheiden seinen Rang noch täglich neu verdient, macht seinen Namen um so größer, indem von Arnisäge bis Worblaufen nicht weniger als 24 größere und kleinere konzessionierte Wasserwerke mit 431 PS angeschlossen sind. Fürwahr, solch hoher Dienst ist mit einem Marschallstab nicht zu bezahlen.